



CH-3003 Bern, BAFU, OR

An Importeure von Ware mit Verpackungsholz

Referenz/Aktenzeichen: M055-0882

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OR

Sachbearbeiter/in: OR

Bern, Februar 2013

Präzisierende Information zur Allgemeinverfügung betreffend Durchsetzung ISPM15 Standard von Warenimport mit Verpackungsholz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Dezember 2012 trat die erweiterte Meldepflicht für Warenimporte aus Drittstaaten in Kraft, welche direkt in die Schweiz importiert werden.

Die Erfahrungen der ersten Wochen haben gezeigt,

- a) dass nicht alle meldepflichtigen Importe angemeldet worden sind und
- b) der in der Allgemeinverfügung vom 14.12.2013 unter Ziffer 1 festgehaltene Begriff „aus Drittstaaten direkt in die Schweiz importiert werden“ präzisiert werden muss.

Präzisierung

Gemäss Allgemeinverfügung vom 14.12.2012 betreffend Durchsetzung ISPM15 Standard von Warenimporten mit Verpackungsholz aus Drittstaaten, Ziffer 1 der Verfügung, unterliegen Importe jeglicher Art gemäss Anhang 1 der Verfügung, die aus Drittstaaten direkt in die Schweiz importiert werden, seit dem 14.12.2012 einer Meldepflicht.

Unter „direkt in die Schweiz importiert“ sind Waren gemäss Anhang 1 zu verstehen, die wie folgt in die Schweiz eingeführt werden:

- auf dem Luftweg
 - direkt aus Drittstaaten (erkennbar u.a. am Abgangsflughafen auf dem Frachtbrief) oder
- auf dem Landweg
 - im gemeinsamen Versandverfahren mit dem Status T1 (als Regelverfahren im NCTS oder als vereinfachtes Versandverfahren im Bahnverkehr mit CIM-Frachtbrief, der mit einem T1-Stempel versehen ist)
 - im internationalen Transitverfahren mit dem Carnet TIR
- auf dem Wasserweg
 - im gemeinsamen Versandverfahren mit dem Status T1 (als Regelverfahren im NCTS)

Otto Raemy
BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
Tel. +41 31 324 77 88, Fax +41 31 324 78 66
Otto.Raemy@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Anders ausgedrückt betrifft es jegliche Ware gemäss Anhang 1 aus Drittstaaten, die nicht bereits in einem EU Land verzollt (im freien EU-Verkehr) worden ist.

Wir bitten Sie, diese Präzisierung umgehend umzusetzen.

Zur Erinnerung nachstehend ein Auszug aus unserem Informationsschreiben vom 14.12.2013:

Ab dem 1. Januar 2013 sind Sie zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

1. **Voranmeldung** von Importen mit Waren mit Verpackungsholz aus Drittstaaten gemäss Anhang 1 der Allgemeinverfügung: Melden Sie uns Ihre Importe mindestens 3 Werktage im Voraus an holzverpackungen@bafu.admin.ch. Ein entsprechendes Formular finden Sie beiliegend sowie unter (www.bafu.admin.ch/ispm15 > Import). Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigung mit den Informationen zu den weiteren Schritten und der Kontaktnummer.
2. **Meldung der Anlieferung** von Lieferungen von Waren mit Verpackungsholz aus Drittstaaten gemäss Anhang 1 der Allgemeinverfügung. Kontaktieren Sie uns umgehend bei Eintreffen der Lieferung unter der Ihnen per Mail zugestellten Kontaktnummer.
3. **Zwischenlagerung mit Originalsiegel**. Lagern Sie Verpackungseinheiten (z.B. Container) original versiegelt. Achten Sie bei der Lagerung darauf, dass Verpackung und Inhalt rundherum leicht zugänglich sind.
4. **Zugang für Kontrolle**. Stellen Sie sicher, dass die Kontrolleure des EPSD ungehindert Zugang haben zu Verpackung und Inhalt der Lieferungen.
5. **Dokumente**: Achten sie insbesondere darauf, dass die verlangten Dokumente (Zollrechnung, Transitdokument, Begasungszertifikat) gemäss Voranmeldung spätestens bei der Kontrolle vorliegen. Fehlende Dokumente können zu Verzögerungen bei der Kontrolle führen.

Bitte beachten Sie: Importierte Waren mit Verpackungsholz aus Drittstaaten gemäss Anhang 1 der Allgemeinverfügung dürfen weder verbreitet noch verkauft werden, bevor Meldung und Kontrolle durch den EPSD erfolgt sind. Wir bemühen uns, Kontrollen und Freigaben nach Meldung der Anlieferung rasch möglichst und innert 1-2 Werktagen zu erbringen.

Wird ein Befall festgestellt oder wird der ISPM15 Standard nicht eingehalten (keine korrekte Markierung), so sieht das weitere Vorgehen wie folgt aus:

- Vernichtung des Verpackungsholzes (zu Ihren Lasten) oder
- Rückweisung der Lieferung (zu Ihren Lasten) oder
- Chemische Nachbehandlung im Container vor Ort (zu Ihren Lasten) mit späterer Vernichtung nach Auslad der Ware
- Kontrollaufwand des EPSD sowie zusätzliche Probeentnahmen und diagnostische Analysen (zumindest vorläufig zu Lasten des EPSD) gemäss Anweisungen der Kontrollorgane und der WSL.

In der Beilage senden wir Ihnen zudem ein aktualisiertes „Formular Voranmeldung Import von Produkten mit Verpackungsholz“ und bitten Sie, dieses ab sofort zu verwenden.

Weitere und detailliertere Informationen zum Beispiel zur Allgemeinverfügung und zum Anhang 1 erhalten Sie unter der Internetadresse www.pflanzenschutzdienst.ch.

Freundliche Grüsse



Martin Büchel
Eidg. Pflanzenschutzdienst

Beilage:

Formular Voranmeldung Importen von Produkten mit Verpackungsholz

Kopie zur Kenntnis:

- BLW EPSD, EZV Patrik Ackermann, WSL, KOK, Kantonale Wald- und Pflanzenschutzdienste
- BAFU intern: GOA, MAR, ROB, Abt. Recht, Kommunikation, AÖL, ASB, Sektion GB